

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der IBM iX Switzerland AG

1 Geltungsbereich

1.1 Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Verträge über Ausführungs-Dienstleistungen ("Werkvertrag", Art. 363 ff. Obligationenrecht) und/oder Beratungs-Dienstleistungen ("Auftrag", Art. 394 ff. Obligationenrecht) der IBM iX Switzerland AG. Die IBM iX Switzerland AG wird im Folgenden "Auftragnehmer" genannt, unabhängig davon, ob sie mit Ausführungs-Dienstleistungen oder Beratungs-Dienstleistungen beauftragt wird.

1.2 Die nachfolgenden AGB gelten ausschliesslich. AGB des Kunden finden keine Anwendung, es sei denn, ihre Geltung wird ausdrücklich schriftlich vom Auftragnehmer anerkannt.

1.3 Neben diesen AGB können besondere Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers ergänzend Anwendung finden.

1.4 Ein Vertrag kommt mit Unterzeichnung eines Bestellscheins bzw. Angebots durch den Kunden und dem Auftragnehmer oder mittels schriftlicher Bestellung des Kunden und Zugang einer entsprechenden Bestellbestätigung von Auftragnehmer beim Kunden zustande.

2 Leistungszeiten

Soweit im Vertrag Termine nicht ausdrücklich als verbindlich (Fixtermin) vereinbart sind, sind die Leistungszeiten unverbindlich.

3 Vergütung

3.1 Es wird die Vergütung eines Festpreises oder des Aufwandes (Zeit und Materialbasis) vereinbart. Wird der Aufwand vergütet, wird soweit nicht anders vereinbart zu den jeweils gültigen Berechnungssätzen abgerechnet.

3.2 Vom Auftragnehmer angegebene Preise verstehen sich, soweit nicht anders vereinbart, in CHF netto.

3.3 Die Mehrwertsteuer wird mit dem zur Zeit der Leistungserbringung geltenden Mehrwertsteuersatz in Rechnung gestellt. Wird innerhalb des Vertragszeitraums der Mehrwertsteuersatz geändert, gelten die Zeiträume mit den jeweiligen Mehrwertsteuersätzen als getrennt vereinbart.

3.4 Gebühren und sonstige Abgaben trägt der Kunde, und zwar auch dann, wenn diese nacherhoben werden, es sei denn, es ist etwas anderes vereinbart.

3.5 Der Auftragnehmer kann Berechnungssätze und Mindestbeträge für unter diesen AGB erbrachte

Serviceleistungen durch schriftliche Mitteilung mit einer Frist von vier (4) Monaten erhöhen. Die Erhöhung wird mit Rechnungsstellung, zum Beginn eines Berechnungszeitraums oder zum in der Mitteilung genannten Datum wirksam.

4 Sonstige Kosten

4.1 Reisezeiten des Auftragnehmers sind mit 50% der vereinbarten Berechnungssätze zu erstatten. Nachgewiesene Reisekosten werden vom Kunden wie folgt erstattet: Kfz-Benutzung zu CHF 0,70 je gefahrenem Kilometer bis 10'000 km und CHF 0,60 je gefahrenen Kilometer ab 10'001 km; Economyflüge innerhalb der EU und Schweiz, 2. Klasse Bahnfahrten, Taxen und Übernachtungen nach tatsächlichem Aufwand; Mehraufwand für Verpflegung nach den steuerlich anerkannten Sätzen. Die Auswahl von Verkehrsmittel und

Übernachtungen erfolgt unter Beachtung wirtschaftlicher Verhältnisse.

4.2 Vom Kunden gewünschte oder zu vertretende Wartezeiten sind in der vereinbarten Vergütung nicht enthalten. Diese Wartezeiten werden entsprechend der Regelung in Ziffer 3.1 dieser AGB als zusätzliche Kosten in Rechnung gestellt. Entstehen dem Auftragnehmer durch diese Wartezeiten darüber hinaus Aufwendungen, sind diese vom Kunden gesondert zu ersetzen.

5 Fremdleistungen

5.1 Für den Fall, dass der Auftragnehmer für den Kunden eine Fremdleistung Dritter, wie beispielsweise Produktionsaufträge an Dritte, Erwerb von Rechten Dritter (z.B. Bildrechte Tonrechte, Urheber- und Persönlichkeitsrechte.), zunächst auf eigene Rechnung bestellt, schuldet der Kunde für die Betreuung, Abwicklung und Überwachung dem Auftragnehmer ein Handling Fee in Höhe von 15% des jeweiligen Bestellwerts. Der Auftragnehmer ist ab einem voraussichtlichen Kostenaufwand von 10.000,CHF für Fremdleistungen Dritter berechtigt, sofort fällige Vorauszahlungen in Höhe des Bruttobestellwertes zu verlangen.

6 Zahlungsbedingungen

6.1 Vergütungen werden sofort nach Leistungserbringung oder – bei Ausführungs-Dienstleistungen – nach Abnahme bzw. Teilabnahme fällig. Bei einer vereinbarten Vergütung nach Aufwand kann der Auftragnehmer alternativ auch kalendermonatlich abrechnen.

6.2 Sonstige Kosten sind mit Rechnungslegung fällig. Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich zum Ende des jeweiligen Kalendermonats oder nach Durchführung der Leistung. Es bleibt den Parteien vorbehalten, die Fälligkeit von Abschlagszahlungen oder monatlichen Pauschalen zu vereinbaren. Zahlungsaufforderungen sind bei Erhalt ohne Abzug oder Einbehalte fällig. Ist innerhalb von 14 Tagen





nach Rechnungsdatum keine Zahlung eingegangen, kann der Auftragnehmer Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe verlangen.

6.3 Der Kunde kann nur verrechnen oder Zahlungen zurückbehalten, wenn seine Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

6.4 Der Auftragnehmer darf die Arbeiten bei Zahlungsverzug bis zur Zahlung einstellen, sofern eine dem Kundenzuvor gesetzte angemessene Frist erfolglos verstrichen ist und es sich bei dem geschuldeten Betrag nicht um einen verhältnismäßig geringen Betrag handelt. Vor der Wiederaufnahme der Arbeiten hat sich der Kunde mit dem Auftragnehmer über angepasste Bedingungen in einem CR zu einigen.

7 Nutzungsrechte

7.1 Die dem Kunden an den Leistungsgegenständen eingeräumten Nutzungsrechte richten sich nach den hierzu individuell getroffenen vertraglichen Vereinbarungen.

7.2 Sind in der Vertragsurkunde und/oder dem vom Kunden angenommenen Angebot des Auftragnehmers zu den Nutzungsrechten keine oder unvollständige Regelungen getroffen worden, gilt Folgendes:

7.2.1 Grundsätzlich richten sich der Inhalt, die Reichweite und der Umfang der Einräumung von Nutzungsrechten an den

Leistungsgegenständen sowie etwaige Beschränkungen der Nutzungsrechte in zeitlicher und örtlicher Hinsicht nach dem Vertragszweck. Dem Kunden werden stets nur diejenigen und solche Nutzungsrechte eingeräumt, die er benötigt, um die Leistungsgegenstände bestimmungsgemäß nutzen zu können.

7.2.2 Der Auftragnehmer räumt an den Leistungsgegenständen stets nicht-ausschließliche Nutzungsrechte ein.

7.2.3 Der Auftragnehmer räumt dem Kunden grundsätzlich kein Bearbeitungsrecht ein. Es ist dem Kunden daher auch insbesondere untersagt, die Leistungsgegenstände Dritten, insbesondere Wettbewerbern des Auftragnehmers, zu überlassen oder diesen Zugriff auf die Leistungsgegenstände zu geben, damit diese sie für den Kunden bearbeiten oder umgestalten. Zudem erstreckt sich auch ein im Einzelfall individuell eingeräumtes einfaches Bearbeitungsrecht nicht auf Leistungsgegenstände, zu deren Bearbeitung oder Umgestaltung Quellcodeanalysen oder Veränderungen von Quellcode erforderlich sind, es sei denn, solche Handlungen sind ausdrücklich gestattet worden.

7.2.4 Der Kunde darf die eingeräumten Nutzungsrechte nicht auf Dritte übertragen. Ebenso wenig erhält der Kunde das Recht, Dritten einfache Nutzungsrechte einzuräumen oder Dritten die Nutzung der Leistungsgegenstände zu gestatten. Nicht als Dritte gelten dabei jedoch Gesellschaften an denen

eine Beteiligung des Kunden von mehr als 50 % besteht (verbundene Unternehmen).

7.3 Die Einräumung von Nutzungsrechten steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die vereinbarte Vergütung durch den Kunden vollumfänglich geleistet wird. Der Auftragnehmer wird die Nutzung der Leistungen jedoch im vertragsgemäßen Umfang dulden, solange noch kein Zahlungsverzug eingetreten ist.

7.4 An urheberrechtsfähigen Dingen (z.B. Entwürfe, Konzepte, Exposés), die vom Kunden abgelehnt wurden, räumt der Auftragnehmer dem Kunden keine Nutzungsrechte ein

7.5 Erfindungen, die während der Leistungserbringung gemeinschaftlich von Mitarbeitern des Kunden und des Auftragnehmers oder von Mitarbeitern der jeweils verbundenen Unternehmen gemacht wurden, gehören beiden Vertragspartnern gemeinsam, ebenso das Recht auf Anmeldung der Erfindung zum Schutzrecht und die auf die Erfindung erteilten Schutzrechte. Jeder der Vertragspartner hat das Recht, solche Schutzrechte zu nutzen und Lizenzen an Dritte zu erteilen oder seine Rechte zu übertragen, ohne den anderen Vertragspartner davon in Kenntnis zu setzen oder Zahlungen an ihn zu leisten. Aufwendungen für die Erlangung und Aufrechterhaltung eines gemeinsamen Schutzrechts tragen die Vertragspartner zu gleichen Teilen. Verzichtet ein Vertragspartner in einem Land auf die Anmeldung, so kann der andere Vertragspartner auf eigene Kosten das Schutzrecht in diesem Land anmelden und hat dabei die volle Kontrolle über die Anmeldung oder Aufrechterhaltung, wobei in jedem Fall beide Vertragspartner Inhaber des Schutzrechts bleiben.

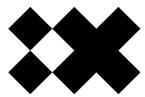
8 Quellcode

Soweit nicht ausdrücklich vertraglich vereinbart, überlässt der Auftragnehmer dem Kunden keinen Quellcode. Für den Fall, dass eine Übergabe des Quellcodes als Leistungsgegenstand vertraglich vereinbart ist, finden auch hier die Vereinbarungen zu Nutzungsrechten Anwendung. Der Auftragnehmer räumt am Quellcode in keinem Fall mehr oder andere Rechte ein, als hinsichtlich der anderen Leistungsgegenstände eingeräumt wird. Ein Bearbeitungsrecht am Quellcode wird grundsätzlich nicht eingeräumt.

9 Korrekturstufe

9.1 Für den Fall, dass vertraglich im Leistungsgegenstand eine Korrekturstufe vereinbart ist, gilt folgendes Verfahren:

9.2 Zu Beginn der Korrekturstufe übergibt der Auftragnehmer dem Kunden das Arbeitsergebnis und fordert ihn schriftlich auf zu erklären, ob das Arbeitsergebnis vertragsgemäß ist. Der Kunde erklärt schriftlich innerhalb einer vom Auftragnehmer bestimmten Frist, dass das Arbeitsergebnis



vertragsgemäß ist oder in welchem Punkt noch eine Korrektur notwendig ist.

9.3 Sofern der Korrekturwunsch nicht ein Änderungsverlangen gem. Ziffer 14 dieser AGB ist, überarbeitet der Auftragnehmer das Arbeitsergebnis ohne gesonderte Vergütung.

9.4 Äußert der Kunde nach der Überarbeitung weitere Korrekturwünsche, muss der Auftragnehmer den Kunden darauf hinweisen, dass eine weitere Überarbeitung nicht im Leistungsgegenstand enthalten ist und der weitere Korrekturwunsch als Änderungsverlangen behandelt wird.

9.5 Für den Fall, dass im Leistungsgegenstand mehrere Korrekturstufen enthalten sind, gilt das Verfahren entsprechend.

10 Mitwirkung des Kunden

10.1 Der Kunde benennt dem Auftragnehmer einen Ansprechpartner, der zur Abgabe und Entgegennahme von Informationen und Willenserklärungen berechtigt ist.

10.2 Der Kunde ist verpflichtet, die für die Erbringung der vereinbarten Leistungen erforderlichen Mitwirkungshandlungen vorzunehmen, insbesondere dem Auftragnehmer die notwendigen Informationen zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die Bereitstellung fehlerhafter oder unvollständiger Informationen und Unterlagen geht zu Lasten des Kunden.

10.3 Der Kunde wird dem Auftragnehmer ausreichenden, freien und sicheren Zugang zu seinen Räumlichkeiten und Systemen (einschließlich remote access) gewähren sowie Informationen, Mitarbeiter und sonstige Ressourcen bereitstellen, soweit dies zur Leistungserbringung durch den Auftragnehmer erforderlich ist.

10.4 Soweit der Kunde dem Auftragnehmer den Zugang zu Einrichtungen sowie Software, Hardware oder anderen Betriebsmitteln (einschließlich remote access) im Zusammenhang mit der Erbringung der Serviceleistungen einräumt bzw. diese zur Verfügung stellt, wird der Kunde dem Auftragnehmer alle zur Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen insoweit erforderlichen Lizenzen oder Genehmigungen zur Nutzung der vorgenannten Ressourcen beschaffen. Werden die vorstehend genannten Lizenzen und/oder Genehmigungen vom Kunden nicht rechtzeitig bereitgestellt, ist der Auftragnehmer insoweit von seinen Verpflichtungen befreit, als diese von der Nichterfüllung tangiert werden.

10.5 Muss die Leistung wegen einer nicht vorgenommenen Mitwirkungshandlung, insbesondere aufgrund der Korrektur bereits erteilter Informationen oder infolge des Nachreichens von Informationen, abgeändert werden, gilt dies als Änderungsverlangen gemäß Ziffer 14. Setzt der Auftragnehmer dem Kunden eine Nachfrist zur Erfüllung seiner

Mitwirkungspflichten ist er nach fruchtlosem Ablauf der Frist zur Kündigung berechtigt.

10.6 Der Kunde steht dafür ein, dass die dem Auftragnehmer für die Durchführung des Vertrages zur Verfügung gestellten Materialien frei von Schutzrechten oder sonstigen Rechten Dritter sind, welche die geplante Nutzung einschränken oder ausschließen könnten. Der Kunde stellt den Auftragnehmer von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die diese wegen bestehender Rechte an den eingebrachten Materialien gegenüber dem Auftragnehmer geltend machen. Der Kunde übernimmt in diesem Zusammenhang insbesondere sämtliche Verpflichtungen gegenüber Verwertungsgesellschaften.

10.7 Der Kunde ist für die der Relevanz der jeweiligen Daten angemessene, laufende Sicherung seiner Daten verantwortlich.

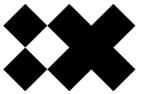
11 Abnahme (Ausführungs-Dienstleistungen)

11.1 In Bezug auf geschuldete Ausführungs-Dienstleistungen ist der Kunde verpflichtet, die vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen abzunehmen, wenn der Auftragnehmer dem Kunden die Fertigstellung der Leistung schriftlich mitgeteilt und die Leistungen zur Verfügung gestellt hat. Soweit nach der Art des Leistungsgegenstands eine Abnahmeprüfung in Betracht kommt, besteht die Abnahmeprüfungsverpflichtung nur, wenn die Leistungen eine Abnahmeprüfung ohne das Zutreten wesentlicher Mängel bestanden hat. Die durchzuführende Abnahmeprüfung und die Erklärung der Abnahme haben soweit nicht anders vereinbart innerhalb von zwei Wochen ab Anzeige der Fertigstellung und Überlassung des Leistungsgegenstands zu erfolgen.

11.2 Wird die Abnahme berechtigt verweigert, beginnt nach erneuter Anzeige der Fertigstellung die zuvor genannte Abnahmefrist erneut. bis zur endgültigen Behebung eine Zwischenlösung zur Umgehung des Mangels bereitzustellen. Die Gewährleistungspflicht entfällt, soweit der Kunde den Leistungsgegenstand selbst ändert oder durch Dritte ändern lässt, es sei denn, der Kunde belegt, dass der Fehler bzw. die Störung nicht auf die von ihm oder von Dritten vorgenommenen Änderungen zurückzuführen ist.

11.3 Der ausdrücklichen Erklärung der Abnahme steht die durch schlüssiges Verhalten, zum Beispiel durch den Beginn der bestimmungsgemäßen Nutzung, erklärte Abnahme gleich. Erklärt der Kunde überdies binnen einer hierfür gesetzten Frist die Abnahme nicht (auch nicht schlüssig), obwohl er nach den vorstehenden Regelungen dazu verpflichtet ist, gilt die Abnahme als erfolgt.

11.4 Der Auftragnehmer behält es sich vor, dem Kunden Teillieferungen



und -leistungen für eine Teilabnahme vorzulegen, sofern die Teilabnahme der Natur der Teilleistung nach möglich ist.

12 Gewährleistung (Ausführungs-Dienstleistungen)

12.1 In Bezug auf Ausführungs-Dienstleistungen gewährleistet der Auftragnehmer, dass die vertraglich vereinbarten Leistungsmerkmale erfüllt sind und dem Leistungsumfang entsprechen. Dabei sind sich die Parteien darüber einig, dass bei Software eine absolute Fehlerfreiheit nicht möglich, aber auch nicht erforderlich ist.

12.2 Die Gewährleistungsfrist beträgt 60 Tage und beginnt mit der Abnahme. **chen.**

12.3 Entdeckt der Kunde nach Abnahme während der Gewährleistungsfrist Mängel, die bei Abnahme vorhanden, aber nicht offensichtlich

waren, so hat der Kunde diese dem Auftragnehmer unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen nach Entdeckung mitzuteilen. Die Mängelanzeige ist schriftlich einzureichen und mit einer qualifizierten Fehlerbeschreibung zu versehen, die dem Auftragnehmer eine Nachvollziehbarkeit des gerügten Mangels ermöglicht. Erfolgt die Anzeige nicht rechtzeitig und ordnungsgemäß, gilt der Leistungsgegenstand in Bezug auf diesen Mangel als genehmigt. Die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ist insoweit ausgeschlossen.

12.4 Mängel, die vor Ablauf der Gewährleistungsfrist ordnungsgemäß gemeldet werden, beseitigt der Auftragnehmer auf eigene Kosten. Ergibt eine Überprüfung, dass ein Mangel nicht vorliegt, so kann der Auftragnehmer verlangen, dass die aufgewendete Zeit entsprechend vereinbarter Tagesätze vergütet wird, sofern der Kunde bei Anwendung der angemessenen Sorgfalt hätte erkennen können, dass kein Mangel der Leistung des Auftragnehmers vorliegt.

12.5 Soweit es möglich und im Hinblick auf die Auswirkungen des Mangels dem Kunden zumutbar ist, ist der Auftragnehmer berechtigt,

14.1 Sofern der Kunde eine Änderung an den geschuldeten Leistungen des Auftragnehmers wünscht, richtet er dieses Änderungsverlangen (=Change Request/CR) schriftlich an den Auftragnehmer.

14.2 Ein Änderungsverlangen liegt u.a. vor, wenn a.) der Kunde neue Anforderungen an den Leistungsgegenstand stellt, die bisher noch nicht vereinbart sind; oder b.) der Kunde eine Anforderung an den Leistungsgegenstand stellt, die bisher ausdrücklich als nicht zum Leistungsgegenstand gehörend vereinbart war; oder c.) der Kunde eine Anforderung an den Leistungsgegenstand anders spezifiziert als bisher vereinbart.

14.3 Der Auftragnehmer prüft, welche Auswirkungen das Änderungsverlangen auf den Leistungsgegenstand hat, insbesondere hinsichtlich Vergütung

und Terminen. Der Auftragnehmer teilt dem Kunden schriftlich mit, wenn das Änderungsverlangen dem Auftragnehmer nicht zumutbar ist oder unter welchen Bedingungen das Änderungsverlangen umsetzbar ist.

12.7 Werden erhebliche Mängel vom Auftragnehmer nicht innerhalb einer angemessenen Frist ab Eingang der ordnungsgemäßen Mängelanzeige behoben, aber durch eine zumutbare Zwischenlösung aufgefangen, so ist der Kunde verpflichtet dem Auftragnehmer eine weitere angemessene Nachfrist zu setzen. Umstände aus der Sphäre des Kunden, die die Mängelbehebung verhindern, behindern oder verzögern, gehen bei alledem zu Lasten des Kunden. Gelingt es dem Auftragnehmer innerhalb der Nachfrist nicht den Mangel zu beheben kann der Kunde soweit der Wert oder die Tauglichkeit der Leistung eingeschränkt ist – nach seiner Wahl Herabsetzung des Preises verlangen oder den Vertrag kündigen. Bei unerheblichen Mängeln ist sowohl Schadensersatz als auch Kündigung des Vertrags ausgeschlossen.

12.8 Diese Gewährleistungen sind abschliessend. Sämtliche gesetzlichen Gewährleistungsansprüche werden ausdrücklich wegbedungen.

13 Schutzrechte Dritter

Der Kunde steht dafür ein, dass die dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellten Leistungsgegenstände frei von Schutzrechten oder sonstigen Rechten Dritter sind, welche die Durchführung des Vertrages einschränken oder ausschließen könnten.

Die Überprüfung der rechtlichen Zulässigkeit der Leistungsgegenstände (insbes. Wettbewerbs-, und Kennzeichenrecht) wird vom Auftragnehmer nur geschuldet, wenn dies ausdrücklich bestellt wurde. Ist dies der Fall, trägt der Kunde die hierdurch entstehenden Gebühren und Kosten des Auftragnehmers und Dritter (Rechtsanwalt, Behörden u. a.) zu marktüblichen Konditionen, sofern nichts Abweichendes vereinbart wird. Ebenso wenig ist der Auftragnehmer verpflichtet, etwaige in den Leistungsgegenständen enthaltenen, vom Kunden voroder freigegebenen Sachaussagen über Produkte und Leistungen des Kunden auf ihre Richtigkeit zu überprüfen. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, aber berechtigt, seine Leistungen zum Gegenstand von Schutzrechtsanmeldungen zu machen.

14 Änderungsverlangen

14.4 Der Kunde entscheidet innerhalb einer vom Auftragnehmer be16.1 nannten Frist, ob er das Angebot zur Umsetzung des Änderungsverlangens annimmt. Kommt es innerhalb der vom Auftragnehmer benannten Frist zu keiner Einigung, so bleibt es beim ursprünglichen Leistungsgegenstand.

14.5 Für den Fall, dass die Prüfung des Änderungsverlangens die Einhaltung von Fristen behindert, weist der Auftragnehmer den Kunden darauf hin.



Kunde und Auftragnehmer werden in diesem Fall für eine Anpassung der Termine Sorge tragen. Der Auftragnehmer kommt nicht in Verzug, wenn Kunde und Auftragnehmer über die Verschiebung dieser Termine aufgrund einer Prüfung eines Änderungsverlangens keine Einigkeit erzielen.

Dem Auftragnehmer ist der Einsatz von Subunternehmern zur Leistungserbringung gestattet.

14.6 Sofern sich Auftragnehmer und Kunde nicht einigen, den Leistungsgegenstand aufgrund des Änderungsverlangens zu ändern, hat der Kunde die Aufwendungen für die Prüfung des Änderungsverlangens, das Erstellen eines Änderungsvorschlags und etwaige Wartezeiten zu erstatten. Die Kosten der Aufwendungen berechnen sich 17. nach den vereinbarten Tagessätzen.

15 Haftung des Auftragnehmers

17.1 Die Parteien können einen Vertrag aus wichtigem Grund fristlos schriftlich kündigen, wenn der jeweils andere seine vertraglichen Verpflichtungen – auch nach Einräumung einer angemessenen Nachfrist – nicht erfüllt. Bei unerheblichen Vertragsverletzungen ist eine fristlose Kündigung jedoch ausgeschlossen.

15.1 Die Gesamthaftung des Auftragnehmers auf Schadenersatz aufgrund einfacher Fahrlässigkeit in Zusammenhang mit einem Einzelvertrag ist begrenzt auf den Betrag, den der Kunde für die Leistungen des Auftragnehmers unter jener Vereinbarung (bei wiederkehrenden Leistungen in den 12 Monaten vor dem jeweils letzten haftungsbegründenden Ereignis) gezahlt hat. Der Auftragnehmer haftet im Falle einfacher Fahrlässigkeit nicht für mittelbare/indirekte Schäden oder wirtschaftliche Folgeschäden (einschliesslich entgangenen Gewinns oder entgangener Umsätze und ausgebliebener Einsparungen). Diese Haftungsbegrenzungen gelten gemeinschaftlich für den Auftragnehmer, seine verbundenen Unternehmen, Auftragnehmer und Lieferanten

15.2 Die folgenden Beträge fallen nicht unter die vorstehenden Begrenzungen: i) Zahlungen an Dritte, auf die im nachstehenden Absatz 17.3 verwiesen wird, und ii) Schäden, für die nach geltendem Recht keine Haftungsbegrenzung zulässig ist.

15.3 Wenn ein Dritter Ansprüche gegen den Kunden geltend macht, die 18. aus einer Verletzung eines gewerblichen Schutzrechts oder Urheber

Eine ordentliche Kündigung ist mit einer Kündigungsfrist von 1/4 der Projektlaufzeit, mindestens aber 2 Monaten jeder Partei gestattet. Im Falle einer Kündigung durch den Kunden ist der Kunde verpflichtet, die bis zur Vertragskündigung erbrachten Serviceleistungen sowie die bis dahin gelieferten Materialien (im Falle der außerordentlichen Kündigung aus einem vom Auftragnehmer zu vertretenden Grund nur diejenigen Materialien, die für den Kunden nutzbar sind) zu bezahlen sowie dem Auftragnehmer sonstige Kosten und

Ansprüche zu erstatten, die sich aus den Bestimmungen dieses Vertrags oder den gesetzlichen Bestimmungen ergeben.

Soweit Vertragsbedingungen ihrer Natur nach nicht zeitlich befristet sind, gelten sie nach der Beendigung des Vertragsverhältnisses fort; dies gilt auch für eventuelle Rechtsnachfolger und Bevollmächtigte. (Entfällt) berrechts durch vertragsgemässe Nutzung einer unter einem Einzelvertrag übergebenen Leistung oder erworbenen Produkts des Auftragnehmers hergeleitet werden, wird der Auftragnehmer den Kunden gegen alle Ansprüche Dritter verteidigen und dem Kunden alle Schadenersatzbeträge erstatten, die von einem Gericht auferlegt wurden oder in einem Vergleich enthalten sind, der zuvor vom Auftragnehmer gebilligt wurde, sofern der Kunde den Auftragnehmer unverzüglich i) von der Geltendmachung solcher Ansprüche schriftlich benachrichtigt, ii) die vom Auftragnehmer angeforderten Informationen bereitstellt und iii) dem Auftragnehmer alle Abwehrmassnahmen und Vergleichsverhandlungen überlässt und sich zu einer angemessenen Mitwirkung, einschliesslich Bemühungen um Schadensbegrenzung, bereiterklärt.

15.4 Der Auftragnehmer übernimmt keine Haftung für Ansprüche, die auf Produkte anderer Anbieter oder Produkte oder Services, die nicht vom Auftragnehmer bereitgestellt wurden, zurückzuführen sind; oder für Ansprüche, die auf Rechtsverletzungen oder Verletzungen der Rechte Dritter beruhen, die durch Inhalte oder die Materialien, Entwürfe und Spezifikationen des Kunden oder die Nutzung nicht aktueller Versionen oder Releases eines Produkts eines Auftragnehmers verursacht wurden und durch die Nutzung des aktuellen Release oder der aktuellen Version vermeidbar gewesen wären.

16 16. Subunternehmer/Abtretung

16.1. Dem Auftragnehmer ist der Einsatz von Subunternehmern zur Leistungserbringung gestattet.

16.2. Der Auftragnehmer ist berechtigt, einzelne Rechte und Pflichten aus dem vorliegenden Vertrag ganz oder teilweise an bzw. auf mit ihm verbundenen Unternehmen abzutreten bzw. zu übertragen, aber auch den Vertrag in seiner Gesamtheit zu übertragen, sofern hierdurch berechnigte Interessen des Kunden nicht beeinträchtigt werden. Darüber hinaus stimmen die Vertragsparteien überein, dass die Abtretung von Rechten aus einem Vertrag, mit Ausnahme von Zahlungsansprüchen des Auftragnehmers, der vorherigen Zustimmung der anderen Partei bedarf. Die Zustimmung kann nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Die Veräußerung eines Unternehmensteils des Auftragnehmers, die alle Kunden des Auftragnehmers gleichermaßen betrifft, wird nicht als Abtretung im vorbenannten Sinne betrachtet. Darüber hinaus kann ein Dritter keinerlei Rechte aus diesem Vertrag ableiten.



17 Kündigung

17.1. Die Parteien können einen Vertrag aus wichtigem Grund fristlos schriftlich kündigen, wenn der jeweils andere seine vertraglichen Verpflichtungen – auch nach Einräumung einer angemessenen Nachfrist – nicht erfüllt. Bei unerheblichen Vertragsverletzungen ist eine fristlose Kündigung jedoch ausgeschlossen.

17.2. Eine ordentliche Kündigung ist mit einer Kündigungsfrist von 1/4 der Projektlaufzeit, mindestens aber 2 Monaten jeder Partei gestattet. Im Falle einer Kündigung durch den Kunden ist der Kunde verpflichtet, die bis zur Vertragskündigung erbrachten Serviceleistungen sowie die bis dahin gelieferten Materialien (im Falle der außerordentlichen Kündigung aus einem vom Auftragnehmer zu vertretenden Grund nur diejenigen Materialien, die für den Kunden nutzbar sind) zu bezahlen sowie dem Auftragnehmer sonstige Kosten und Ansprüche zu erstatten, die sich aus den Bestimmungen dieses Vertrags oder den gesetzlichen Bestimmungen ergeben.

18 Datenverarbeitung für eigene Zwecke

18.1. Der Kunde willigt ein, dass der Auftragnehmer IBM iX Switzerland AG, Vulkanstrasse 106, 8048 Zürich, und IBM iX Berlin GmbH, Chausseestraße 5, 10115 Berlin (im Folgenden zusammen „IBM iX Switzerland AG“) seine Kontaktdaten zum Zwecke der Abwicklung des Vertragsverhältnisses sowie zur Pflege der Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden erheben, verarbeiten und nutzen. Kontaktdaten sind die geschäftsbezogenen Kontaktinformationen, die IBM iX Switzerland AG durch den Kunden zugänglich gemacht werden; insbesondere Namen, Berufsbezeichnungen, Geschäftsadressen, geschäftliche Telefon- und Fax-Nummern sowie E-Mail-Adressen von Mitarbeitern des Kunden oder von Dritten. Der Kunde willigt ferner ein, dass die Kontaktdaten der IBM Deutschland, der IBM Unternehmen und IBM Business Partner sowie deren jeweiligen Subunternehmern zugänglich gemacht und durch diese im Rahmen der in diesem Absatz genannten Verwendungszwecke verarbeitet und genutzt werden. IBM Unternehmen sind die International Business Machines Corporation mit Sitz in Armonk, New York (USA) und deren verbundene Konzernunternehmen.

18.2. Zu Marketingzwecken sind IBM iX Switzerland AG, die IBM Deutschland, die IBM Unternehmen und IBM Business Partner berechtigt, die Kontaktdaten von Mitarbeitern des Kunden selbst oder durch Dritte zur Werbung per Telefon, Fax oder E-Mail für Produkte und Dienstleistungen der IBM zu verwenden. Der Kunde und seine Mitarbeiter sind berechtigt, der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung ihrer

18.2 Der Auftragnehmer ist berechtigt, einzelne Rechte und Pflichten aus dem vorliegenden Vertrag

ganz oder teilweise an bzw. auf mit ihm verbundenen Unternehmen abzutreten bzw. zu übertragen, aber auch den Vertrag in seiner Gesamtheit zu übertragen, sofern hierdurch berechnete Interessen des Kunden nicht beeinträchtigt werden. Darüber hinaus stimmen die Vertragsparteien überein, dass die Abtretung von Rechten aus einem Vertrag, mit Ausnahme von Zahlungsansprüchen des Auftragnehmers, der vorherigen Zustimmung der anderen Partei bedarf. Die Zustimmung kann nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Die Veräußerung eines Unternehmensteils des Auftragnehmers, die alle Kunden des Auftragnehmers gleichermaßen betrifft, wird nicht als Abtretung im vorbenannten Sinne betrachtet. Darüber hinaus kann ein Dritter keinerlei Rechte aus diesem Vertrag ableiten.

19 Kündigung

Kontaktdaten zu Marketingzwecken gegenüber der IBM iX Switzerland AG jederzeit zu widersprechen.

18.3 Der Kunde stimmt im Rahmen der in den beiden vorstehenden Absätzen genannten Verwendungszwecken der Übermittlung der Kontaktdaten in Länder außerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft unter der Maßgabe zu, dass die IBM iX Switzerland AG durch geeignete Maßnahmen ein angemessenes Datenschutzniveau sicherstellt. Dies kann z. B. durch Abschluss der von der EU-Kommission veröffentlichten Standardvertragsklauseln oder sonstigen bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde freigegebenen vertraglichen Vereinbarungen erfolgen.

20 Folgebestellungen

Folgebestellungen für Serviceleistungen kann der Kunde bis zu einem Betrag von CHF 50'000. (fünfzigtausend Schweizer Franken) formlos schriftlich, per E-Mail oder mündlich tätigen. Ein Vertrag kommt dabei mit Zugang der Bestellbestätigung vom Kunden beim Auftragnehmer zustande.

21 Presseerklärungen / Referenzen

Der Auftragnehmer an sich und als Teil des IBM-Konzerns ist berechtigt, auf der eigenen Website oder einer IBM-Website und in eigenen Unterlagen oder in IBM-Unterlagen bei der Angabe von Referenzen zu Werbezwecken oder für Wettbewerbe auf für den Kunden zu erbringende oder erbrachte Leistungen zu Zwecken der Eigendarstellung hinzuweisen. Darüber hinaus darf der Auftragnehmer über die Bestellung des Kunden und das Projekt nach vorheriger Abstimmung mit dem Kunden Presseerklärungen zur Eigendarstellung veröffentlichen. Darüber hinaus hat keine der Parteien das Recht, Marken, Unternehmenskennzeichen oder sonstige Kennzeichen der anderen oder eines ihrer Unternehmen in der Werbung oder in Veröffentlichungen ohne vorherige schriftliche Zustimmung des anderen zu benutzen.



22 Verjährung

Die Parteien stimmen überein, dass Ansprüche aus diesem Vertrag – soweit nicht in Ziffer 12 (Gewährleistung) dieser AGB abweichend geregelt – einer dreijährigen Verjährungsfrist unterliegen. Ausgenommen hiervon sind Ansprüche für die eine längere Frist zwingend gesetzlich vorgesehen ist.

23 Verantwortlichkeit

Die Parteien stimmen überein, dass mit Ausnahme von Zahlungsverpflichtungen keine der Parteien für die Nichterfüllung von Verpflichtungen aus Gründen, die außerhalb ihres eigenen Einflussbereichs liegen verantwortlich ist.

24 Export- und Importgesetze

24.1 Die Vertragsparteien sind für die Einhaltung aller anwendbaren Export- und Importgesetze und der damit zusammenhängenden Regelungen zu Embargos und Wirtschaftssanktionen, inklusive solcher der Vereinigten Staaten von Amerika, die den Export, Reexport, den Transfer von Produkten, Technologien, Services oder Daten, direkt oder indirekt, in bestimmte Länder oder für bestimmte Endnutzungen oder Endnutzer verbieten oder einschränken, verantwortlich. Der Kunde erkennt an, dass der Auftragnehmer globale Ressourcen (Personal mit befristeter Aufenthaltsgenehmigung vor Ort als auch Personal an Standorten weltweit) einsetzen kann. Der Kunde wird dem Auftragnehmer oder seinen verbundenen Unternehmen keine Inhalte zur Verfügung stellen, die Exportkontrollen unterliegen oder Exportlizenzen erfordern.

24.2 Ungeachtet anderslautender Regelungen in diesem Vertrag ist keine der Vertragsparteien verpflichtet, irgendwelche Handlungen vorzunehmen, die gegen anwendbares Recht verstoßen oder durch das anwendbare Recht mit Strafe bedroht sind.

25 Meinungsverschiedenheiten

Eventuelle Meinungsverschiedenheiten oder Beanstandungen führen die Parteien zunächst im partnerschaftlichen Sinne zu einer Lösung. Insbesondere wird jede Partei, bevor sie rechtliche Schritte wegen Nichterfüllung einer vertraglichen Verpflichtung unternimmt, der anderen die Erfüllung in angemessener Weise ermöglichen.

26 Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich unmittelbar oder mittelbar aus dem Vertragsverhältnis ergeben, ebenso wie der Erfüllungsort ist Zürich.

27 Geltendes Recht

Die Parteien stimmen darin überein, dass sämtliche Rechte und Pflichten der Vertragspartner in Verbindung mit dieser Vereinbarung schweizerischem Recht unterliegen und entsprechend diesem Recht interpretiert und vollzogen werden, unabhängig von etwaigen Konflikten von Rechtsgrundsätzen. Die Geltung des UN-Kaufrechts und des Schweizerischen Internationalen Privatrechts ist ausgeschlossen. Dieser Text unterliegt schweizerischem Recht und soll nach schweizerischem Rechtsverständnis ausgelegt werden. Die beigefügte englische Fassung dient nur der Information und ist nicht Bestandteil dieser AGB. Im Fall von Abweichungen zwischen der schweizerdeutschen und der englischen Fassung gilt daher nur die schweizerdeutsche Fassung.

28 Schriftform

Jeder Vertragsschluss sowie Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Abrede, durch die diese Klausel für ungültig erklärt oder geändert wird. In Textform übermittelte Erklärungen der Parteien genügen dem Schriftformerfordernis im Sinne dieser AGB, es sei denn, es ist individuell im Vertrag etwas anderes vereinbart.

29 Teilunwirksamkeit

Sollte eine Bestimmung in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen nicht berührt.

Stand:

Mai 2022



Besondere Geschäftsbedingungen „Technik“ der IBM iX Switzerland AG

T1. Dokumentation

Schuldet der Auftragnehmer auch eine Dokumentation des Leistungsgegenstandes, so wird diese in Inhalt und Sprache an einen Leser mit entsprechenden Fachkenntnissen der Zielgruppe der Dokumentation gerichtet.

T2. Nutzungsrechte (Datenbanken, OSS, Software anderer Hersteller)

T2.1 Der Auftragnehmer räumt an Computerprogrammen, Programmbibliotheken, Datenbanken und Dokumenten auf Basis von Dokumentenbeschreibungssprachen (HTML, XML, CSS etc.), die Teil der nach dem Vertrag geschützten Leistungsgegenstände sind, und/oder anderen bereits vor dem Vertrag mit dem Auftraggeber vorhandenen Leistungsgegenständen stets nur einfache Nutzungsrechte in dem Umfang ein, wie sie zur bestimmungsgemäßen Nutzung der Leistungsgegenstände im Rahmen des Vertragszwecks erforderlich sind, selbst wenn an individuell für den Kunden geschaffenen Leistungsgegenständen weitergehende Nutzungsrechte eingeräumt werden.

Der Leistungsgegenstand kann nicht genutzt werden. Der Mangel kann nicht mit organisatorischen oder sonstigen wirtschaftlich vertretbaren Hilfsmitteln umgangen werden.

Kategorie 2: behindernde Mängel

Schwerwiegende Auswirkungen auf Funktionalität und Nutzbarkeit. Die Nutzung des Leistungsgegenstands ist nur eingeschränkt möglich. Eine gleichwertige Funktion lässt sich nur mit erheblichem Aufwand erreichen.

Kategorie 3: unerhebliche Mängel oder Schönheitsmängel

Keine bedeutenden Auswirkungen auf Funktionalität und Nutzbarkeit. Die Nutzung des Leistungsgegenstands ist nicht oder nur unwesentlich eingeschränkt. Durch zusätzliche Arbeitsschritte lässt sich eine gleichwertige Funktion erreichen. Schönheitsmängel schränken die Nutzung des Leistungsgegenstands nicht ein.

T2.3 Bei Mängeln der Kategorien 1 und 2 kann der Kunde die Abnahme verweigern. Mängel der Kategorie 3 hindern die Abnahmepflicht des Kunden dagegen nicht. Nach der Abnahme verbleibende Mängel der Kategorie 3 werden im Rahmen der Gewährleistung behoben.

T4. Einschränkung der Gewährleistung

Die Gewährleistungspflicht entfällt, soweit der Kunde den Leistungsgegenstand, insbesondere

Quellcodes von Software-Komponenten, selbst ändert oder durch Dritte ändern lässt sowie wenn der Leistungsgegenstand in einer nicht vom Auftragnehmer freigegebenen Hard- und/oder Softwareinfrastruktur verwendet wird, es sei denn, der Kunde belegt, dass der Mangel nicht auf die von ihm oder von Dritten vorgenommenen Änderungen und/oder die nicht freigegebene Anwendungsumgebung zurückzuführen ist.

T2.2 Soweit der Auftragnehmer im Zuge der Leistungserbringung Open

Source Software (OSS) für den Kunden installiert, integriert, konfiguriert, verändert und den Leistungsgegenständen beifügt, wird klargestellt, dass diese Handlungen im Namen und im Auftrag des Kunden erfolgen und der Kunde die Lizenzen direkt vom jeweiligen Rechteinhaber erwirbt und die OSS nicht von IBM iX Switzerland AG vertrieben wird, sondern eine Beistellung des Kunden darstellt.

T2.3 Der Auftragnehmer weist den Kunden darauf hin, dass der Kunde Nutzungsrechte an Standardsoftware anderer Hersteller aufgrund des Vertrags mit dem Hersteller erwirbt. Soweit nichts anderes vereinbart ist, hat der Auftragnehmer kein Recht, hierzu Nutzungsrechte an den Kunden weiterzugeben.

T3. Abnahme Technik

T3.1 Der Abnahme geht die Abnahmeprüfung voraus. Soweit das Verfahren für die Abnahmeprüfung nicht anderweitig definiert ist, bestimmt es sich nach den folgenden Regelungen:

T3.1.1 Grundlage für die Abnahme sind Testfälle und Testdaten, welche auf Basis des Konzepts erstellt werden, die nach Zustimmung des Auftragnehmers Kriterien der Abnahmeprüfung werden. Werden keine Testfälle als Abnahmekriterien abgestimmt, so bildet das Konzept das Abnahmekriterium.

T3.1.2 Der Kunde hält die für die Abnahmeprüfung erforderlichen Ressourcen bereit und erstellt während der Abnahmeprüfung ein qualifiziertes schriftliches Protokoll über festgestellte Mängel, woraus die Beschreibung des Mangels, die Testfälle/Testdaten sowie die Aktionen, die zum Mangel führten, und die Kategorisierung des Mangels hervorgehen. Spätestens am Ende der Abnahmefrist übergibt der Kunde dem Auftragnehmer das Protokoll der Abnahmeprüfung, das die Erklärung der Abnahme oder die begründete Verweigerung der Abnahme beinhaltet.

T3.2 Während der Abnahmeprüfung festgestellte Mängel werden in Abstimmung zwischen den Parteien wie folgt kategorisiert:

Kategorie 1: schwerwiegende Mängel

T4.2 Der Auftragnehmer weist den Kunden darauf hin, dass bei Vermittlung von Fremdleistungen der Kunde Gewährleistungsrechte direkt gegenüber dem Dritten geltend machen muss.



T5. Hosting

T5.1 Soweit der Auftragnehmer als technischer Dienstleister Inhalte und Daten für den Kunden speichert und ihm die technische Infrastruktur bietet, die es Dritten erlaubt, die Daten aus dem Internet oder anderweitig abzurufen (Hosting), verpflichtet sich der Kunde gegenüber dem Auftragnehmer, keine strafbaren oder sonst absolut oder in Verhältnis zu einzelnen Dritten rechtswidrigen Inhalte und Daten einzustellen.

T5.2 Der Kunde verpflichtet sich in diesem Zusammenhang, den Auftragnehmer von jeder Haftung und jeglichen Kosten, einschließlich möglicher und tatsächlicher Kosten eines gerichtlichen Verfahrens, freizuhalten bzw. freizustellen, falls der Auftragnehmer von Dritten in Anspruch genommen wird, weil der Kunde unter schuldhafter Verletzung seiner gegenüber dem Auftragnehmer bestehenden Pflichten nach Ziffer T5.1 (z.B. in Bezug auf Urheber- und Markenrechte, Recht am eigenen Bild, das allgemeine Persönlichkeitsrecht etc.), deren Rechte verletzt oder anderweitig rechtswidrig gehandelt hat oder zugelassen hat, dass dies geschieht.

Entsprechendes gilt für die Verletzung wettbewerbsrechtlicher Normen. Der Auftragnehmer wird den Kunden über die Inanspruchnahme unterrichten und ihm, soweit dies rechtlich nötig und/oder möglich ist, Gelegenheit zur Abwehr des geltend gemachten Anspruchs geben. Gleichzeitig wird der Kunde dem Auftragnehmer unverzüglich alle ihm verfügbaren Informationen über den Sachverhalt, der Gegenstand der Inanspruchnahme ist, vollständig mitteilen.

Stand

Mai 2022



sonstige Vorlagen in Farbe, Größe und Gestalt vom endgültigen Produktionsergebnis gelten nicht als Mangel. Auf Wunsch des Kunden nimmt der Auftragnehmer die Farbabstimmung von Andrukken/Auflagedrucken gemeinsam mit dem Kunden gegen entsprechende Vergütung nach Zeitaufwand vor.

Im Wege einer Korrekturstufe ist der Kunde verpflichtet Film und Fotomotive während des Shootings zu prüfen und freizugeben. Der Kunde ist insofern verpflichtet, bei Film und/oder Fotoaufnahmen am Set durch entscheidungsbefugte Mitarbeiter vertreten zu sein oder eine kurzfristige Freigabe mittels Datenfernübertragung zu ermöglichen. Ist der Kunde trotz Zusage nicht am Set zur Prüfung und Freigabe vertreten, gelten die Film- oder Fotoaufnahmen als freigegeben, es sei denn die Film- oder Fotoaufnahmen haben offensichtliche Mängel, welche die Leistung für den Kunden unzumutbar machen.

Stand: Februar 2021

Besondere Geschäftsbedingungen „Kommunikation“ der IBM iX Switzerland AG

K1 Produktionsüberwachung

Bevor Vorlagen in die Produktion gehen, wird der Kunde innerhalb der Korrekturstufe alle Reinzeichnungen, auch elektronische Daten, Maßzeichnungen, Modelle, alle Texte, inklusive Fremdsprachenübersetzungen und sonstigen gestalterischen Entwürfe hinsichtlich der Vermassung und sachlichen Richtigkeit prüfen.

Nach erfolgter Freigabe der Vorlagen für die Produktion durch den Kunden ist der Auftragnehmer von jeder Verantwortung für die Richtigkeit der Vorlagen befreit.

Die in gestalterischen Entwürfen gezeigten Farben unterliegen den Beschränkungen handelsüblicher Layout- und Darstellungstechnik. Unter Umständen können Farben in der späteren Produktion daher von den Entwurfsfassungen leicht abweichen. Bei Anwendung der im Verkehr üblichen Sorgfalt nicht vermeidbare, technisch bedingte Abweichungen von Proben, Mustern, Korrekturausdrucken oder